

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Verlagsort: Tagesblatt Riesa.  
Gesamt Nr. 22.

Postfachnummer: Leipzig 21008.  
Stroße Riesa Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 73.

Donnerstag, 28. März 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Anzeigensätze: „Zähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Köhler, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

### Verordnung über Bekämpfung der Wisamratte.

Nachdem festgestellt ist, daß die Wisamratte (*Fiber zibethicus* Cur.) — auch Wisambiber genannt — ein für Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Erd- und Wasserbauten gemeindefährliches Tier, im westlichen Graebirge von Böhmen aus nach dem Königreich Sachsen eingedrungen ist, wird zur Bekämpfung und Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung nachstehendes angeordnet:

1. Die Wisamratte als allgemeinschädliches Tier untersteht nicht dem Jagdrecht und darf von jedermann vertilgt und getötet oder gefangen werden, wobei zur Anwendung von Schießgewehr und Gift die gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnis erforderlich ist.

2. Verpflichtet zur Vertilgung der Wisamratte sind außer dem unter 6 genannten Sachverständigen

- a) die Jagd- und Fischerei-Berechtigten und deren Beauftragte,
- b) die Eigentümer, Pächter und Wächter von Grundstücken und stehenden Gewässern
- c) die Unterhaltungsbehörden von öffentlichen und privaten fließenden Gewässern innerhalb ihrer Wirkungskreise.

3. Die erlegten oder gefangenen Wisamratten sind Eigentum des Erlegers oder Fängers; eine Verpflichtung zur Abgabe an die Eigentümer oder Pächter der Grundstücke oder den auf dem betreffenden Grundstücke Jagdberechtigten besteht nicht.

4. Wer eine Wisamratte erlegt oder gefangen hat, ist verpflichtet, unter Angabe von Ort und Zeit der nächsten Ortsbehörde (Gutsvorsteher) mündlich oder schriftlich Anzeige hiervon zu erstatten. Die Ortsbehörde hat die Meldung umgehend schriftlich an die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt zu Dresden-L., Stübels-Allee 2, weiterzugeben.

Unterlassung der Anzeige wird mit 5 M. und Einziehung des erlegten Tieres bestraft.

5. Das Fegen, das Verenden und das Halten lebender Wisamratten ist bei 150 M. Geldstrafe oder 14 Tagen Haft verboten.

Für wissenschaftliche Zwecke kann das Ministerium des Innern Ausnahmen zulassen, jedoch darf der Versand und die Haltung lebender Wisamratten nur in eisernen Käfigen oder allseitig mit Blech beschlagenen Kästen erfolgen.

6. Zur Bekämpfung der Wisamratte sind besonders mit Ausweis und Dienstabzeichen (Dienstmütze und Armbinde) versehen Sachverständige angestellt. Diesen ist in Ausübung ihres Dienstes ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken, Zeilen, Wasserläufen usw. zu gewähren und die Vornahme der erforderlichen Vertilgungsmaßnahmen zu gestatten. Widerstand hierbei ist als Verhinderung der Bekämpfung strafbar (§. 1. Nr. 5). Auch haben die Besitzer von Grundstücken, auf denen die Wisamratte vorkommt, die Ausführung wissenschaftlicher Vertilgungsversuche zu dulden; die dabei etwa entstandenen Schäden werden vergütet.

7. Ueber die Tragung für die Kosten der Vertilgung der Wisamratte und die Vergütung dabei entstehender Beschädigungen an Grundstücken und Planungen entscheidet auf Antrag das Ministerium des Innern, gegebenen Falles im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

8. Es wird gebeten, erlegte Wisamratten gegen Rückgabe des Balges und Rüderhaltung der Verpackung- und Versendungskosten, sowie gegen eine Sondervergütung von 3 M. für das Stück an das Zoologische Institut der Fortakademie zu Tharandt einzusenden. Lebende Wisamratten sind nicht zu versenden, sondern unter denselben Bedingungen dem Zoologischen Institut zur Abholung anzumelden. Für solche wird eine Sondervergütung von 6 M. gewährt. Die lebenden Tiere sind in sicherem Gewahrsam zu halten; bölgere Behältnisse durchdringt die Ratte.

Dresden, den 26. März 1918. 737 III L.  
Ministerium des Innern. 1311

### Schwerarbeiterzulage an die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen.

Vom 1. April dieses Jahres ab können auch die über 14 Jahre alten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen mit Rücksicht auf die von ihnen während der Zeit der Bestellung der Felder und der Gewernte zu leistende körperlich schwere Arbeit auf Antrag, und zwar lediglich für ihre Person, nicht etwa auch für ihre Familienangehörigen, die Brotzulage für Schwerarbeiter (1 Wd. wöchentlich) erhalten.

Nur diejenigen Personen haben Anspruch auf die Brotzulage, die tatsächlich händigt, also nicht nur Kunden- oder tageweise bei der Bestellung der Felder und der Gewernte tätig sind. Antragsberechtigt sind auch Selbstverfoger, jedoch nur, soweit sie ständig bei der Feldbestellung und Gewernte mit arbeiten.

Die Anträge sind bei der für den Wohnort des Gesuchstellers zuständigen Gemeindebehörde (Stadttrat, Gemeindevorstand) zu stellen, die über die Anträge nach eingehender Prüfung, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage vorliegen, zu entscheiden hat. Wer sich die Brotzulage widerrechtlich verschafft, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 27. März 1918.  
398 a l. Der Kommunalverband.

### Verkauf von Männerhemden und Zoppen.

Demnächst wird mit der Veräußerung der von der Reichsbekleidungsstelle dem Kommunalverband in geringer Menge zugewiesenen Männerhemden und Zoppen begonnen werden. Diese Waren sollen nur den Kreisen der bürgerlichen Bevölkerung zugeführt werden, die den dringendsten Bedarf haben, diesen auf andere Weise nicht decken können und im Besitze des Kommunalverbandes, einschließlich der Städte Großenhain und Riesa, wohnen. Für die vorgenannten Gegenstände wird folgender Höchstpreis festgesetzt:

1 Männerhemd 7,35 M.,  
1 Zoppe 5,70

Die Männerhemden und Zoppen werden in den Geschäften des Bezirks verkauft und dürfen nur abgegeben werden, wenn der Verbraucher

- 1. einen Bezugsschein und außerdem
- 2. eine Bescheinigung

des Stadttrates, des Gemeindevorstandes oder Gutsvorstehers darüber vorlegt, daß er der Hemden und Zoppen dringend bedürftig ist und den Bedarf nur durch Kauf der dem Kommunalverband für die bedürftige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Reichsware decken kann. Diese Bescheinigungen haben nur Gültigkeit im Kommunalverband Großenhain und sind am 1. eines jeden Monats der königlichen Amtshauptmannschaft — Bekleidungsstelle — unaufgefordert einzulenden.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere wer einen höheren Preis als zulässig fordert oder sich bezahlen läßt oder an Personen außerhalb des Bezirkes verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen vorzugehen ist.

Großenhain, am 22. März 1918.  
150 b k. Der Kommunalverband.

### Höchstpreise für Aarphen und Schleien.

Die Fischhändler in Großenhain und Bürger in Riesa werden voraussichtlich demnächst mit ausländischen Aarphen und Schleien beliefert werden. Für Fische aus diesen Lieferungen wird der Kleinhandelspreis auf M. 4.90 für das Pfund erhöht.

Großenhain, am 19. März 1918. 76 h v.  
Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadtträte zu Großenhain und Riesa.

### Verkauf von Fleischdauerwaren.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 26. März 1918 — abgedruckt in Nr. 72 des Rieser Tageblattes vom 27. März 1918 — geben wir bekannt, daß der Verkauf der Fleischdauerwaren an die hiesigen Einwohner unter Anlehnung an die Lebensmittelkarten-Ausgabebezirke gegen Vorlegung der Brotausweisarten und der Fleischbezugsausweise, die mit Stempel versehen werden, wie folgt stattfindet:

a. Im Geschäft des Herrn Fleischermeister Schäbitz, Bobbiker Straße 23.

Lebensmittelkarten-Ausgabebezirke	Brotkarten-Nr.	Tag des Verkaufs	Stunde
Hotel Stern	1-70	Sonnabend, den 30. März	vormittags 8-9 Uhr
	71-140		" 9-10 "
	141-210		" 10-11 "
	211-280		" 11-12 "
	281-350		nachmittags 1-2 "
Polizeiwache	1-75	Dienstag, den 2. April	vormittags 8-9 "
	76-150		" 9-10 "
	151-225		" 10-11 "
	226-300		" 11-12 "
	301-378		nachmittags 2-3 "
Ratskeller	1-70	Mittwoch, den 3. April	" 3-4 "
	71-140		" 4-5 "
	141-215		" 5-6 "
	216-290		vormittags 8-9 "
	291-360		" 9-10 "
Knechtshaus	1-70	Donnerstag, den 4. April	" 10-11 "
	71-140		" 11-12 "
	141-210		nachmittags 2-3 "
	211-280		vormittags 8-9 "
	281-345		" 9-10 "
346-403	" 10-11 "		

Die außer Menage besetzten Militärpersonen, welche Fleischkarten erhalten, gegen Vorlegung des Fleischbezugsausweises und der Fleischkarte

b. im Verkaufsräume des städtischen Schlachthofes.

Lebensmittelkarten-Ausgabebezirke	Brotkarten-Nr.	Tag des Verkaufs	Stunde
Elbterrasse	1-70	Sonnabend, den 30. März	vormittags 8-9 Uhr
	71-140		" 9-10 "
	141-210		" 10-11 "
	211-280		" 11-12 "
	281-350		nachmittags 1-2 "
Carolskule	1-60	Dienstag, den 2. April	" 2-3 "
	61-120		" 3-4 "
	121-184		" 4-5 "
	185-250		vormittags 8-9 "
	251-314		" 9-10 "
Realschule	1-60	Mittwoch, den 3. April	" 10-11 "
	61-120		" 11-12 "
	121-181		nachmittags 2-3 "
	182-240		" 3-4 "
	241-300		" 4-5 "
Dampfbadshänke	1-80	Donnerstag, den 4. April	" 5-6 "
	81-160		vormittags 8-9 "
	161-230		" 9-10 "
	231-305		" 10-11 "
	306-387		" 11-12 "
Gastwirtschaft „Stadt Dresden“	1-75	Donnerstag, den 4. April	nachmittags 2-3 "
	76-150		" 3-4 "
	151-225		" 4-5 "
	226-300		" 5-6 "
	301-380		vormittags 8-9 "
Gastwirtschaft „Deutsches Haus“	1-70	Donnerstag, den 4. April	" 9-10 "
	71-150		" 10-11 "
	151-210		" 11-12 "
	211-280		nachmittags 2-3 "
	281-357		" 3-4 "

Um ein längeres Stehen vor den Verkaufsräumen zu vermeiden, werden die Abnehmer der Dauerwaren dringend ersucht, vorstehende Verkaufsregelung genau einzuhalten. Einschlagpapier, Keller oder Schüssel sind mitzubringen. Besonders wird nochmals darauf hingewiesen, daß Selbstverfoger und Teilselbstverfoger in Fleisch Fleischdauerwaren nicht erhalten.

Der Rat der Stadt Riesa, den 28. März 1918.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Erbschaftsteuererschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuergettel nicht beibehalten werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Boppig und Mergendorf, am 26. März 1918. Die Gemeindeverbände.